

Raphael Lehmann, raphael+stud@rleh.de

Studierendenschaft der RWTH Aachen
Studierendenparlament
z.Hd. SP-Präsidium
Pontwall 3
52062 Aachen

30. Dezember 2025

Antrag auf Anpassung der Wahlordnung § 7 und § 9 (Wahlausschuss)

Liebes Präsidium,
liebe (stellv.) Mitglieder des Studierendenparlaments,

das Studierendenparlament möge beschließen:

Ändere § 7 (Zusammensetzung und Wahl des Wahlausschusses) Absatz 1 der Wahlordnung der Studierendenschaft zu:

(1) Der Wahlausschuss besteht aus fünf Mitgliedern der Studierendenschaft. **Angehörige Mitglieder** des AStA, Mitglieder des Präsidiums des Studierendenparlaments, die Referentin beziehungsweise der Referent für die ausländischen Studierenden, die stellvertretende Referentin beziehungsweise der stellvertretende Referent für die ausländischen Studierenden, die Beauftragten für die studentischen Hilfskräfte, die Beauftragten für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung und Angehörige des Gleichstellungsprojekts können dem Wahlausschuss nicht angehören.

Ergänze § 9 (Wahlleiterin beziehungsweise Wahlleiter) der Wahlordnung der Studierendenschaft um:

(6) Ergänzend zu § 7 Abs. 1 Satz 2, darf sie bzw. er ebenfalls nicht Angehöriger des AStA sein.

Begründung:

Der Antrag konnte auf der Sitzung im Dezember nicht behandelt werden und wurde in der Folge vom Antragsteller zurück gezogen. In Absprache stelle ich den Antrag erneut.

Ursprüngliche Begründung von David:

Die Debatte, ob PLs und/oder Stabstellen des AStA sich nicht doch im Wahlausschuss engagieren dürfen sollen, wird seit 2020 regelmäßig debattiert und wurde in der Regel verschoben, da sie spontan doch nicht mehr relevant geworden war; in der Regel, weil sich spontan doch noch Leute für den WahlA gefunden haben. Auch eine Verkleinerung

des WahlA wurde abgelehnt, auch wenn die Suche nach fünf bereitwilligen Personen, die das Amt übernommen hätten, stets ein Gräuel darstellte - zumindest stellte sich mir das so dar. Die beantragte Änderung soll zumindest den ersten Aspekt beheben, da in der Vergangenheit immer wieder Angehörige des AStA bereitgewesen wären, sich zusätzlich im WahlA zu engagieren - sie durften es aber nicht. Künftig soll dies ermöglicht werden, da die Annahme dieses Antrags die potenzielle Kandidatur von mindestens zwei Bereitwilligen für den kommenden WahlA ermöglichen würde. Im Falle einer Ablehnung würde sich das Prozedere der letzten Jahre wiederholen, nämlich dass der WahlA erst sehr spät besetzt werden würde (also später als Dezember), was die Verhältnisse zum Wahlamt immer ein wenig kriseln lassen könnte. Die zweite Änderung ergibt sich aus der Sinnhaftigkeit der doppelten Neutralität der Wahlleiterin/des Wahlleiters gegenüber Studierendenparlament und AStA, dass sie bzw. er als vor allem extern auftretende und leitende Person von etwaigen Grüppchen auszunehmen ist. In freudiger Erwartung einer konstruktiven Diskussion im Parlament David Hall

Mit freundlichen Grüßen

Raphael Lehmann